

# KLIENTENINFORMATION

Dezember 2009

<b>1. Umstellung bei der Klienteninformation</b>	<b>1</b>
<b>2. Informationen zur Einkommensteuer</b>	<b>1</b>
a) Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen	1
b) Die Kosten einer Sachwalterschaft sind steuerlich absetzbar	2
c) Steuerlich absetzbare Fortbildungs- bzw. Umschulungskosten	2
<b>3. Informationen zur Umsatzsteuer</b>	<b>3</b>
a) Übersicht zu den umsatzsteuerlichen Änderungen bei Dienstleistungen ab 1.1.2010	3
b) UID Abfragen	3
c) Nachweis der Beförderung bei innergemeinschaftlichen (ig) Lieferungen	4
d) Verkürzte Abgabefrist für die Zusammenfassenden Meldungen	4
<b>4. Informationen zur Lohnverrechnung</b>	<b>5</b>
a) Abgrenzung zwischen echten und freien Dienstnehmern	5
b) Lohnabgaben für Reisekosten	5
c) Teure Gleichbehandlung	5
d) Sachzuwendungen an Dienstnehmer zu persönlichen Anlässen sind nicht steuerfrei	6
e) Kündigung auf Wunsch des Arbeitnehmers	6
<b>5. Informationen zur Sozialversicherung</b>	<b>6</b>
a) Anspruch eines geschiedenen Ehepartners auf Witwen-/Witwerpension	6
b) Der Lebensgefährte in der Sozialversicherung	7
c) Höherversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung	7
d) Option in die freiwillige Arbeitslosenversicherung bis 31.12.2009	8
e) Absicherung von pflegenden Angehörigen	8
<b>6. Sonstige wichtige Informationen</b>	<b>9</b>
a) Haftung für ärztliche Kunstfehler	9
b) Förderungen für Ein-Personen-Unternehmen	9
c) Gefahren einer Konkursverschleppung	9
d) Wichtige Änderung durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz	10
e) Regelbedarfsätze für Unterhaltsverpflichtungen	10
f) Vorsicht bei dubiosen Eintragungsangeboten	10
g) Neues Zahlungsdienstegesetz	10
h) Energieausweis für Wohnungen und Gebäude	11
i) Wegfall der CO2 Steuer auf Gebrauchtwagen	11
j) Änderungen bei Zollfreigrenzen	11

## 1. Umstellung bei der Klienteninformation

Mit unseren bisher selbst erstellten jährlichen Klienteninformationen haben wir versucht, unsere Klienten über die aktuellen steuerlichen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Änderungen zu informieren. Außerdem haben wir einzelne Beiträge von uns wichtig erscheinenden Neuigkeiten in diesen Rundschreiben aufgenommen.

Seit April 2009 sind wir mit unserer **Homepage [www.kanzlei-unger.at](http://www.kanzlei-unger.at) online**. Auf dieser Homepage werden unter der Rubrik **News** alle wichtigen Neuigkeiten **monatlich aktualisiert bzw. ergänzt**. Daher erscheint es nicht sinnvoll, diese steuerlichen und wirtschaftlichen Informationen nochmals in unsere Klienteninformation aufzunehmen. Wir möchten Sie jedoch **auf besonders wichtige Punkte in den News auf der Homepage hinweisen**:

- News 02/09 - Arbeiten während der Karenzzeit
- News 03/09 - Neue Lehrlingsförderung
- News 04/09 - Das Familienpaket der Steuerreform
  - Gewinnfreibetrag 2010 (ab 2010 auch für Bilanzierer)
  - Spenden steuerlich absetzbar ab 2009
- News 05/09 - Liste der begünstigten Spendenempfänger
- News 06/09 - Umsatzsteuer von grenzüberschreitenden Dienstleistungen ab 2010
- News 07/09 - Auftraggeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträge
- News 08/09 - Belege für Kinderbetreuung aufbewahren
- News 09/09 - Investitionen 2009
  - Arbeitsmarktpaket
  - Ab 2010 steigen die Kosten für freie Dienstnehmer
  - Kinderbetreuung
- News 10/09 - Rechtsformzusätze gebührenfrei ändern
- News 11/09 - Steuersparcheckliste zum Jahreswechsel 2009/2010
  - Kinderbetreuungsgeld – neu ab 1.1.2010
  - EORI Nummer für alle im Außenhandel tätigen Unternehmen wichtig
  - Zusammenfassende Meldungen müssen ab 2010 früher abgegeben werden
- News 12/09 - Abgabenänderungsgesetz 2009
  - Weihnachtsgeschenke und Weihnachtsfeier

Da wir sehr viele Ärzte zu unseren Klienten zählen dürfen, gibt es auch eigene Steuernews für Ärzte, die natürlich auch für die anderen Klienten interessant sind. Auf folgende Informationen in diesen „Sondernews“ möchten wir gesondert hinweisen:

Frühjahr 2009 – Steuerreform 2009 Gesamtdarstellung

Da wir uns als „praktischer Arzt“ für Unternehmer und Selbständige in wirtschaftlichen Angelegenheiten sehen, möchten wir mit unserer Klienteninformation auch Neuigkeiten in „Randgebieten“ darstellen.

## 2. Informationen zur Einkommensteuer

### a) Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einige unserer Klienten waren überrascht, als sie von ihrem **Finanzamt aufgefordert** wurden, ihre ausländischen Einkünfte aus **Kapitalvermögen nachträglich zu deklarieren**. Vielen war nicht bewusst bzw. wollten nicht wissen, dass auch Zinseinkünfte aus **ausländischen Kapitalanlagen in Österreich steuerpflichtig** sind.

Durch die **Information von ausländischen Steuerbehörden** gemäß der EU Zinsrichtlinie erfährt die österreichische Finanzbehörde, dass man Einlagen oder Wertpapiere im Ausland besitzt. Besonders eifrig in diesem Bereich waren die deutschen Behörden. Da diese Anfragen **meist mehrere Jahre** betrafen und viele Klienten die dafür notwendigen Unterlagen bereits vernichtet hatten, war eine **Rekonstruktion** der steuerpflichtigen Zinseinkünfte äußerst **mühsam**.

Bei größeren Kapitalbeträgen ist es nicht auszuschließen, dass das Finanzamt auch ein **Finanzstrafverfahren** gegen den Steuerpflichtigen einleitet. Außerdem wurde teilweise in Wertpapiere veranlagt, über die de facto **keine Informationen** vorlagen. In diesem Fall werden von der Finanzverwaltung die **Zinsen pauschal mit 90 % der Performance** des Kalenderjahres, aber **mindestens 10 % des letzten Rücknahmepreises** im Kalenderjahr des jeweiligen Kapitalvermögens p.a. **festgesetzt**.

Wenn auch Sie zum Personenkreis mit ausländischem Kapitalvermögen gehören, gibt es nur **zwei Möglichkeiten steuerlich** zu sein und sich so vor unliebsamen Überraschungen zu schützen:

a1) Rechtzeitige **Offenlegung und Versteuerung** in Österreich (kann mühsam sein).

a2) **Rückholung** des ausländischen Kapitalvermögens **nach Österreich** und Inanspruchnahme der **KES-Endbesteuerung**.

### **b) Die Kosten einer Sachwalterschaft sind steuerlich absetzbar**

In vielen Fällen wird ein naher Angehöriger als Sachwalter einer Person vom Gericht bestimmt. Die Notwendigkeit der **Bestellung eines Sachwalters** führt im Regelfall auch zum **Bezug des Pflegegeldes** der besachwalteten Person. Ein Antrag auf Pflegegeld sollte daher jedenfalls gestellt werden. Durch den Bezug von Pflegegeld sind alle Kosten, die mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängen **als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt** (jedoch nach Abzug des Pflegegeldes) **steuerlich absetzbar**.

In vielen Fällen verzichten die Angehörigen jedoch für diese Kosten einen Antrag auf Aufwandsersatz bei Gericht zu stellen. Dieser **Verzicht** führt aber dazu, dass die anfallenden **Kosten** von den Angehörigen selbst getragen werden und daher bei der zu pflegenden Person **steuerlich nicht absetzbar** sind. In diesem Fall können nicht einmal die effektiv anfallenden Auslagen (z.B. Reisekosten) steuerlich abgesetzt werden. Daher wird es **sinnvoll** sein, dass zumindest die **Kosten** (Auslagenersatz) für die zu pflegende Person bei Gericht **als Aufwandsersatz beantragt** werden.

In vielen Fällen wird eine fremde Person als Sachwalter vom Gericht bestellt, dies insbesondere dann, wenn es keinen nahen Angehörigen gibt. Diese **fremde Person** verzichtet im Regelfall nicht auf das **Honorar** und den **Aufwandsersatz**. Diese Kosten sind aus dem Einkommen bzw. aus dem Vermögen des Pflegebefohlenen zu tragen. Das Honorar des Sachwalters beträgt im Regelfall ca. **2 % vom Vermögen und** zusätzlich ca. **5 % vom Einkommen**. Diese Kosten für die Sachwalterschaft sind daher im Regelfall als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar.

### **c) Steuerlich absetzbare Fortbildungs- bzw. Umschulungskosten**

In Zeiten steigender Arbeitslosigkeit steigt im Regelfall auch das Interesse an Fortbildungs- bzw. Umschulungsmaßnahmen.

**Fortbildungskosten** sind jene Kosten, die getätigt werden um sich **im bereits vorhandenen Beruf** fortzubilden. Diese Fortbildungskosten sind **jedenfalls** steuerlich als Werbungskosten **absetzbar**.

Umschulungskosten liegen dann vor, wenn die **Umschulung so umfassend** ist, dass eine vom bisherigen Beruf **verschiedene Tätigkeit ausgeübt** werden kann. Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass die Umschulung nicht auf die Ausübung einer neuen Haupttätigkeit abzielen muss, sondern dass **auch Nebentätigkeiten** als Grund anerkannt werden. Bedeutend ist aber, dass die Absicht einer tatsächlichen Ausübung einer anderen Tätigkeit klar zum Ausdruck kommt. Im Regelfall sind Umschulungsmaßnahmen, welche aus **öffentlichen Mitteln** (AMS) oder von **Arbeitsstiftungen gefördert** werden, immer **steuerlich absetzbar**. Diese Absetzbarkeit setzt jedoch voraus, dass auch steuerpflichtige Einkünfte aus diesem neuen Beruf erzielt werden.

### 3. Informationen zur Umsatzsteuer

#### a) Übersicht zu den umsatzsteuerlichen Änderungen bei Dienstleistungen ab 1.1.2010

Mit Hilfe der nachfolgenden Übersicht sollen die umsatzsteuerlichen Änderungen mit 1.1.2010 leichter erkennbar sein.

Art der Dienstleistung	Leistungsempfänger= Unternehmer	Leistungsempfänger= Nichtunternehmer
<b>Grundregel: Ort der sonstigen Leistung</b>	<b>Ort, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt</b> bisher: Unternehmensort	Ort: Sitz bzw. Betriebsstätte des Dienstleistungserbringers
Vermittlungsleistungen	<b>Empfängerort</b> bisher: Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird	Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird (Art 46)
Grundstücksleistungen	Grundstücksort (Art. 47)	Grundstücksort (Art. 47)
Personenbeförderung	Dort, wo sie jeweils stattfindet (Art. 48)	Dort, wo sie jeweils stattfindet (Art. 48)
Güterbeförderung (außer innergemeinschaftliche Güterbeförderung)	<b>Empfängerort</b> bisher: dort, wo sie stattfindet	Dort, wo sie jeweils stattfindet (Art. 49)
Innergemeinschaftliche Güterbeförderung	<b>Empfängerort</b> bisher: Abgangsort	Abgangsort (Art 50)
Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterhaltung usw.	<b>Tätigkeitsort</b> (Art 53)	Tätigkeitsort (Art 53)
Nebentätigkeiten zur Beförderung	<b>Empfängerort</b> bisher: Tätigkeitsort	Tätigkeitsort (Art 54 lit a)
Begutachtung von / Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	<b>Empfängerort</b> bisher: Tätigkeitsort	Tätigkeitsort (Art 54 lit b)
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	<b>Tätigkeitsort</b> (Art 55) bisher: Unternehmensort	<b>Tätigkeitsort</b> (Art 55) bisher: Unternehmensort
Vermietung von Beförderungsmitteln bis 30 Tage	<b>Dort, wo es zur Verfügung gestellt wird</b> (Art 56) bisher: Unternehmensort	<b>Dort, wo es zur Verfügung gestellt wird</b> (Art 56) bisher: Unternehmensort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei innergemeinschaftlichen Personenbeförderungen	<b>Abgangsort</b> (Art 57) bisher: Unternehmensort	<b>Abgangsort</b> (Art 57) bisher: Unternehmensort
elektronisch erbrachte Dienstleistungen vom Drittland	Empfängerort	Dort, wo der Nichtsteuerpflichtige ansässig ist (Art 58)
Katalogleistungen an Drittländskunden	Empfängerort	Dort, wo der Nichtsteuerpflichtige ansässig ist (Art 59)
Telekom-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen vom Drittland	Empfängerort	Tatsächliche Nutzung oder Auswertung (Art 59b)

Änderungen ab 1.1.2010 sind grau unterlegt.

Quelle: BMF

#### b) UID Abfragen

Die von den EU Mitgliedstaaten den Unternehmern zugeteilten Umsatzsteueridentifikationsnummern (**UID-Nummern**) dienen unter anderem dazu, die **Unternehmereigenschaft nachzuweisen**. Die richtige UID Nummer des Kunden im Binnenmarkt ist **Grundvoraussetzung** für die **Steuerfreiheit** der innergemeinschaftlichen Lieferung sowie des Überganges der Steuerschuld (Reverse Charge) bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen. Die Gültigkeit der **UID Nummer** des ausländischen Abnehmers kann über FinanzOnline oder über die Seiten der Europäischen Union **abgefragt** werden.

[www.finanzonline.at](http://www.finanzonline.at)

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/vies/vieshome.do?selectedLanguage=EN](http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do?selectedLanguage=EN)

Es sind **zwei Bestätigungsstufen** vorgesehen:

**Stufe 1:** UID Nummer ist gültig oder nicht gültig, **ohne Bezug auf** einen bestimmten **Unternehmer**.

**Stufe 2:** Die UID Nummer wird **im Zusammenhang mit der Unternehmeranschrift** geprüft. Es gibt die Antworten gültig oder nicht gültig.

Bisher war über Finanzonline nur die Abfrage in der Stufe 1 möglich. Seit Dezember 2008 kann auch die Stufe 2 über Finanzonline abgefragt werden.

Die **Bestätigung** über Finanzonline wird sofort am Bildschirm angezeigt und sollte **jedenfalls ausgedruckt** werden. Die ausgedruckte Bestätigung gilt als **Beleg** und muss entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen **aufbewahrt** werden. Festzuhalten ist, dass laut einer finanzamts-internen Information diese **UID Abfragen beim Finanzamt registriert** werden. Daher wäre es nicht sehr sinnvoll, trotz einer negativen Abfrage die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung in Anspruch zu nehmen.

Eine **Abfrage der Stufe 2** wird vor allem dann angebracht sein, **wenn**:

- Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Warenempfängers bestehen
- mit einem Geschäftspartner erstmals Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden
- bei Gelegenheitskunden
- bei Abholfällen.

In diesem Bestätigungsverfahren können **auch die Daten österreichischer Unternehmer überprüft** werden. Bei Eingangsrechnungen mit hohen Vorsteuern bzw. neuen Lieferanten sollte die UID Nummer auch überprüft werden, weil der **Vorsteuerabzug** vom Vorhandensein einer aktuellen und aufrechten UID Nummer des Lieferanten **abhängt**. Auch bei inländischen Kunden sollte die (hoffentlich positive) Bestätigung ausgedruckt und aufbewahrt werden.

### **c) Nachweis der Beförderung bei innergemeinschaftlichen (ig) Lieferungen**

Bei **ig Lieferungen** muss der Unternehmer eindeutig und leicht nachprüfbar nachweisen, dass er oder der Abnehmer den **Gegenstand der Lieferung** in das **übrige Gemeinschaftsgebiet befördert** hat. Andernfalls kann die Umsatzsteuerfreiheit der ig Lieferung verloren gehen. Dieser Beförderungsnachweis ist wie folgt zu führen:

- Durchschrift der Rechnung
- Handelsüblicher Beleg aus dem sich der Bestimmungsort ergibt (Lieferschein)
- **Empfangsbestätigung** des Abnehmers oder eines Beauftragten mit **Nachweis der Identität** (z.B. Kopie des Passes)
- In Abholfällen: Nachweis der Bevollmächtigung des Abholers durch den Warenempfänger

Laut den Umsatzsteuerrichtlinien schadet bereits das Fehlen einer original unterschriebenen Empfangs- und Übernahmebestätigung für die Steuerfreiheit.

Bitte beachten Sie diese **wichtigen Voraussetzungen** für die Steuerfreiheit einer ig Lieferung.

### **d) Verkürzte Abgabefrist für die Zusammenfassenden Meldungen**

Ab dem 1.1.2010 sind nicht nur **innergemeinschaftliche (ig) Warenlieferungen**, sondern auch **ig Dienstleistungen** in der **Zusammenfassenden Meldung (ZM) zu berücksichtigen**. Außerdem wurde die Abgabefrist für die ZM um 2 Wochen verkürzt. Nunmehr ist die **ZM bis zum Ende** des auf die Lieferung bzw. Leistung **folgenden Monats abzugeben**. Bei verspäteter Einreichung droht ein Verspätungszuschlag und im Extremfall Zwangsstrafen.

Da wir zur Erstellung der ZM natürlich Ihre Unterlagen benötigen, ersuchen wir Sie, diese **Unterlagen früher als bisher zu übergeben**, sodass wir zeitgerecht die ZM erstellen und an das Finanzamt weiterleiten können.

## 4. Informationen zur Lohnverrechnung

### a) Abgrenzung zwischen echten und freien Dienstnehmern

Viele Unternehmen beschäftigen freie Dienstnehmer um auf Schwankungen der Auftragslage flexibel und schnell reagieren zu können. Für Arbeitgeber bringt diese Flexibilität aber auch ein **gewisses Risiko, denn wenn** sich nachträglich herausstellt, dass der freie Dienstnehmer ein **echter Dienstnehmer** war, dann drohen teilweise **beträchtliche Nachzahlungen**, insbesondere die Ansprüche des Dienstnehmers auf Sonderzahlungen und Urlaubssentschädigung.

Entscheidend in der Abgrenzung zwischen echten und freien Dienstnehmern ist das **Kriterium der persönlichen Abhängigkeit**, die sich etwa in der **organisatorischen Eingliederung** und **Kontrolle** durch den Dienstgeber äußert. Diese **Beurteilung** ist im Einzelfall **äußerst schwierig**. Nach der Rechtsprechung dürfte ein freier Dienstnehmer sein, wer seine Arbeitsabläufe sowie Beginn und Ende seiner Arbeitszeit vollkommen frei regeln kann. Diese Freiheit des freien Dienstnehmers sollte unbedingt in den **Dienstverträgen festgelegt** werden. Will man als Unternehmer das Risiko von Nachforderungen weitgehendst ausschließen, könnte dies etwa durch **kurze Verfallsfristen** für die Geltendmachung von Ansprüchen des freien Dienstnehmers erreicht werden.

Ob eine Person **selbständig** oder **unselbständig** tätig ist, ist im Einzelfall oft schwierig festzustellen. Ein **Kriterienkatalog**, der zwischen der Wirtschaftskammer Österreich und der OÖ Gebietskrankenkasse erstellt wurde, soll eine **Hilfestellung** und eine treffsichere Eingliederung im ASVG bzw. GSVG ermöglichen. Diesen Kriterienkatalog finden Sie unter [www.oogkk.at](http://www.oogkk.at)

In den News 09/09 sind die **höheren Kosten für freie Dienstverhältnisse ab 1.1.2010** dargestellt.

### b) Lohnabgaben für Reisekosten

Wenn ein Unternehmer seinen (**echten**) **Dienstnehmern Reisekosten** (Kilometergelder und Diäten innerhalb bestimmter Grenzen) bezahlt, dann sind diese Zahlungen gem. § 26 EStG **steuer- und in der Folge auch sozialversicherungsfrei**. Außerdem unterliegen diese „Kostenersätze“ **nicht den Lohnabgaben**.

Die Finanzverwaltung hat im Zuge einer Lohnabgabenprüfung die Ansicht vertreten, dass der § 26 EStG nur für echte Dienstnehmer gilt und dass daher die **Reisekostenersätze an wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführern den Lohnabgaben (bis zu 7,9 %) unterliegen**. Diese sehr fiskalistische Ansicht der Finanzverwaltung wurde vom unabhängigen Finanzsenat (UFS) und auch vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH v. 4.2.2009, ZI 2008/15/260) bestätigt.

### c) Teure Gleichbehandlung

Aufgrund des **Gleichbehandlungsgesetzes** darf eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer **nicht wegen** ihres/seines **Geschlechtes diskriminiert** werden.

Nach dem obersten Gerichtshof (OGH vom 23.04.2009, 8 OBA 11/09i) liegt ein „klarer und massiver Verstoß“ gegen dieses Verbot vor, wenn **Frauen** für eine Lehrstelle als **Zimmerer** nicht in Betracht gezogen werden. Der Unternehmer hatte bei einer telefonischen Anfrage einer Frau gemeint, dass Frauen für den Beruf des Zimmerers nicht geeignet wären, weil sie keine Kraft hätten. Der OGH hat der abgewiesenen Bewerberin einen **Schadenersatz von € 500,00** zugesprochen. Die Strafe wurde relativ niedrig festgesetzt, weil die Frau wahrscheinlich auch bei diskriminierungsfreier Auswahl die Lehrstelle nicht erhalten hätte.

#### d) Sachzuwendungen an Dienstnehmer zu persönlichen Anlässen sind nicht steuerfrei

Wie bereits allgemein bekannt ist, sind **Betriebsveranstaltungen** bis zu einem Betrag in Höhe von **€ 365,00** pro Person und Jahr und **Geschenkgutscheine** in Höhe von **€ 186,00** pro Person und Jahr **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**.

Wenn jedoch Gutscheine oder Golddukatens anlässlich von Jubiläen oder anderen **persönlichen Anlässen** (Ablegen von Prüfungen, Geburt eines Kindes etc.) an namentlich genannte Mitarbeiter gegeben werden, sind diese nicht unter die Befreiungsbestimmung des § 3 Abs. 1 Zif 14 EStG zu subsumieren, sondern stellen einen **lohnsteuerpflichtigen Vorteil** aus dem Dienstverhältnis dar.

#### e) Kündigung auf Wunsch des Arbeitnehmers

Auch wenn sich der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber wendet und darum ersucht, sofort gekündigt zu werden und dies vom Dienstgeber auch so vollzogen wird, liegt **keine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses**, sondern eine Arbeitgeberkündigung vor. Wenn daher beide Seiten ein von Arbeitgeber aufgesetztes Schreiben unterfertigen, in dem der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mitteilt, dass das Dienstverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkt gelöst wird und die **Kündigungsfrist in beiderseitigem Einvernehmen mit 14 Tagen** festgelegt wird, so ist dies **rechtswidrig**.

Da die **Kündigungsfristen** des § 20 Angestelltengesetz zu Gunsten des Angestellten **zwingendes Recht** sind, ist die Arbeitgeberkündigung wegen der unzulässigen Verkürzung der Kündigungsfrist rechtswidrig, auch wenn die Verkürzung einvernehmlich erfolgte. Eine zum falschen Kündigungstermin ausgesprochene Kündigung löst das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt auf. Der Arbeitnehmer hat jedoch einen **Schadensersatzanspruch** in Höhe der Kündigungsschädigung für die Zeit der Verkürzung. Außerdem wird im Regelfall auch noch die Abfertigung für Dienstverhältnisse, die vor dem 1.1.2003 begonnen haben, fällig.

## 5. Informationen zur Sozialversicherung

#### a) Anspruch eines geschiedenen Ehepartners auf Witwen-/Witwerpension

Im § 258 ASVG ist der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerpension geregelt. Der Anspruch auf Witwen-/Witwerpension ist u.a. von einer Mindestbestandsdauer der Ehe (unterschiedlich je nach Altersunterschied der Ehegatten) abhängig. Im **§ 258 Abs. 4 ASVG** ist der Anspruch auf Witwen-/Witwerpension geregelt, **wenn** zum Zeitpunkt des Todes eines Ehepartners die **Ehe** bereits für **nichtig erklärt, aufgehoben** oder **geschieden** worden ist. In diesem Absatz ist ausgeführt, dass ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerpension dann besteht, wenn der jeweilige **Ehepartner Unterhalt** geleistet hat und zwar regelmäßig zur Deckung des Unterhaltsbedarfes ab einem Zeitpunkt nach der Rechtskraft der Scheidung **bis zum Tod**, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und solange der jeweilige Ehepartner nicht eine neue Ehe geschlossen hat,

a) aufgrund eines **gerichtlichen Urteiles**

b) aufgrund eines **gerichtlichen Vergleiches**

c) aufgrund einer im Zuge der Lösung der Ehe **eingegangenen Verpflichtung**

In einem vom obersten Gerichtshof entschiedenen Fall wurden die **Unterhaltszahlungen** einige Jahre vor dem Tod des Ehemannes **eingestellt**, weil die Ehefrau erwerbstätig wurde und das von ihr erzielte Einkommen den Unterhaltsanspruch überstieg, sodass ab diesem Zeitpunkt keine Unterhaltszahlungen mehr geleistet wurden. Da im Zeitpunkt des Todes des geschiedenen Ehegatten keine laufenden Unterhaltszahlungen mehr geleistet wurden, hatte die **geschiedene Ehegattin keinen Anspruch auf Witwenpension**.

Eine eventuelle **freiwillige Unterhaltsleistung** nach der Ehescheidung kann **keinen Anspruch auf eine Witwen-/Witwerpension** schaffen, weil die Voraussetzungen des Abs. 4 in diesem Fall nicht erfüllt sind.

## b) Der Lebensgefährte in der Sozialversicherung

Obwohl die Lebensgemeinschaft ohne Trauschein immer häufiger anzutreffen ist, ist diese Form der Partnerschaft in der Sozialversicherung stiefmütterlich geregelt.

### • Krankenversicherung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen können Lebensgefährten **als Angehörige mitversichert** sein, **wenn** unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die **Hausgemeinschaft** muss seit mindestens **10 Monaten** bestehen.
- Der Lebensgefährte muss während dieser Zeit den **Haushalt unentgeltlich geführt** haben.

Im Fall einer Lebensgemeinschaft **ohne Kinder** ist ein **Zusatzbeitrag** in Höhe von **3,4%** der Beitragsgrundlage des Versicherten zu bezahlen.

### • Unfall- und Pensionsversicherung

In der Unfall- und Pensionsversicherung ist der Lebensgefährte nicht geregelt. Im Fall des Todes des Versicherten haben **nur Ehegatten** oder **u.U. geschiedene Ehegatten Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen**. Für solche Hinterbliebenenleistungen müssen jedoch Wartezeiten ab dem Zeitpunkt der Verhehlung berücksichtigt werden.

### • Bundespflegegesetz

Das Bundespflegegeld kann auch an nahe Angehörige ausbezahlt werden. Außerdem können nahe Angehörige die Pflegefreistellung bzw. Familienhospiz in Anspruch nehmen. Dieser Begriff des **nahen Angehörigen umfasst auch den Lebensgefährten**.

### • Arbeitslosenversicherung - Notstandshilfe

Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Notstandshilfe wird bei der Prüfung, ob Notstandshilfe zusteht, **auch das Einkommen des Lebensgefährten berücksichtigt**.

### • Ausgleichszulage

In einem Erkenntnis zum Ausgleichszulagenrecht hat der Oberste Gerichtshof ausgeführt, dass auch die **Einkünfte des Lebensgefährten** für die Höhe einer Ausgleichszulage **maßgeblich** sein können.

## c) Höherversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung

Selbständige sind so wie Dienstnehmer bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) versichert. Der dafür geleistete jährliche **Beitrag ist relativ gering** (€ 94,08 im Jahr 2009). Mit dieser Versicherung sind jedoch **nur Arbeitsunfälle versichert**. Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Tätigkeit ereignen. Ebenso auch Unfälle, die sich auf einen mit der versicherten Beschäftigung zusammenhängenden Weg zur oder von der Arbeitsstätte ereignen.

Die **Meldung** eines Arbeitsunfalls (einer Berufskrankheit) ist **binnen 5 Tagen an die AUVA** zu erstatten, wenn der/die Versicherte getötet oder so verletzt wurde, dass er/sie mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist. Die AUVA erbringt **folgende Leistungen**:

- Unfallheilbehandlung
- Barleistungen während der Unfallheilbehandlung
- Rehabilitation
- Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
- **Versehrtenrente**
- Witwen-/Witwerbeihilfe
- Teilersatz der Bestattungskosten
- **Hinterbliebenenrenten**

Aufgrund des niedrigen Fixbetrages ergeben sich relativ geringe Bemessungsgrundlagen. Es ist jedoch möglich, einen **freiwilligen Antrag auf Höherversicherung** zu stellen. Die **Beiträge** und die daraus fließenden **Leistungen** haben wir in der nachfolgenden **Übersicht** (Werte 2009) **dargestellt**.

Unfallversicherung für selbständig Erwerbstätige	Pflichtversicherung	Höherversicherung Stufe I (zusätzlich)	Höherversicherung Stufe II (zusätzlich)
Beitrag	monatlich € 7,84	jährlich € 94,07	jährlich € 141,31
Bemessungsgrundlage	€ 17.148,45	€ 28.042,71	€ 33.570,24
Monatsrente 14 x jährlich bei Erwerbsminderung von 100 %	€ 1.224,89	€ 2.003,06	€ 2.397,87
von 50 %	€ 489,96	€ 801,22	€ 959,15
von 20%	€ 163,32	€ 267,07	€ 319,72
Witwen-/Witwer- oder Waisenrente	€ 244,98	€ 400,61	€ 479,57

Da die Beiträge im Vergleich zu den (hoffentlich nie in Anspruch zu nehmenden) Leistungen relativ gering sind, **empfehlen wir diese freiwillige Höherversicherung**. Aufgrund der derzeitigen Rechtslage ergibt sich, dass die **Unfallrenten steuerfrei** sind. Im Gegenzug sind die Beiträge zur Höherversicherung nur als **Sonderausgabe steuerlich absetzbar**. Da es sich bei den Höherversicherungsbeiträgen um einen Jahresbeitrag handelt, ist es sinnvoll, diesen Antrag bereits zu Beginn eines Jahres zu stellen. Der Antrag ist direkt bei der AUVA zu stellen. Das Formular dazu können Sie unter [www.auva.at](http://www.auva.at) downloaden. Selbstverständlich können auch wir den Antrag für Sie stellen.

#### d) Option in die freiwillige Arbeitslosenversicherung bis 31.12.2009

In unserer Klienteninformation Dezember 2008 (Punkt 8) haben wir die Möglichkeit der freiwilligen Option in die Arbeitslosenversicherung für Selbständige dargestellt. Die **Frist für diese Option** läuft für jene Selbständige, die bereits vor dem 1.1.2009 selbständig erwerbstätig waren nur bis **31.12.2009**. Unternehmer, die erst nach dem 1.1.2009 selbständig geworden sind können nur innerhalb von **6 Monaten** ab Verständigung durch die SVA in die freiwillige Arbeitslosenversicherung hineinoptieren. Bitte beachten Sie die **8-jährige Bindefrist**.

**Prüfen Sie** bitte am besten **gemeinsam mit der SVA**, **ob** für Sie persönlich aufgrund einer eventuellen nichtselbständigen Tätigkeit ein **Anspruch auf Arbeitslosengeld** besteht. Wenn dies nicht der Fall ist, überlegen Sie, **ob** diese Versicherung **für Sie sinnvoll** ist und stellen Sie gegebenenfalls den entsprechenden Antrag rechtzeitig.

#### e) Absicherung von pflegenden Angehörigen

Zur besseren sozialen Absicherung von **pflegenden Angehörigen** in der Sozialversicherung wird nunmehr eine **beitragsfreie Mitversicherung ab der Pflegestufe 3** eingeführt. Als Angehörige gelten Ehepartner und Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum 4. Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, aber auch Wahl-, Stief- und Pflegekinder bzw. Eltern.

## 6. Sonstige wichtige Informationen

### a) Haftung für ärztliche Kunstfehler

**Mediziner haften** für ärztliche Kunstfehler **30 Jahre** lang. Diese **Haftung geht auf die Erben über**, wenn eine unbedingte Erbserklärung abgegeben wurde.

Bei den meisten Haftpflichtversicherungen **endet die Haftung** der Versicherungsgesellschaft **mit der Beendigung der Haftpflichtversicherung**, somit im Regelfall mit der Beendigung der ärztlichen Tätigkeit. Es ist daher ratsam, dass Sie dieses heikle Thema **mit Ihrem Versicherungsberater besprechen**. Unter Umständen ist es ratsam eine eigene Versicherung für diese sehr lange Nachhaftung abzuschließen. Diese versicherungstechnische Absicherung ist auch durch die Leistung eines Einmalbetrages im Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses möglich. Andernfalls sind die Prämien als nachträgliche Betriebsausgaben **steuerlich absetzbar**.

### b) Förderungen für Ein-Personen-Unternehmen

Seit 1.9.2009 können Ein-Personen-Unternehmen, die erstmals einen Arbeitnehmer einstellen, vom AMS einen pauschalierten Ersatz des Dienstgeberanteiles zur Sozialversicherung in Form einer Förderung erhalten. Die **Voraussetzungen für diese Förderungen** sind:

- Der **Unternehmer** ist bei der SV der gewerblichen Wirtschaft **voll versichert**.
- Es wird **erstmalig** ein voll versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis für die Dauer von mindestens einem Monat und einem Beschäftigungsausmaß von **mindestens 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenarbeitszeit** begründet.
- Das förderbare Dienstverhältnis gilt nur für **Arbeitnehmer**, die seit **mindestens 1 Monat** beim AMS **arbeitslos** vorgemerkt oder unmittelbar nach abgeschlossener Berufsausbildung **arbeitsuchend** und nicht älter als 30 Jahre sind.
- **Nicht förderbar** sind Lehrlinge, Familienangehörige, freie Dienstnehmer
- Die Höhe der Förderung beträgt **25 % des laufenden Bruttolohns** (ohne anteilige Sonderzahlungen, Zulagen, Überstunden etc.). Der Bruttolohn wird nur bis zur ASVG Höchstbeitragsgrundlage (auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung) gefördert.
- Die Förderung wird **maximal für 1 Jahr** gewährt und ist bis 31.12.2013 befristet.

Das **Förderungsbegehren** muss **innerhalb von 6 Wochen** nach Beginn des Arbeitsverhältnisses **beim zuständigen AMS** eingebracht werden.

Aufgrund der gestiegenen Arbeitslosigkeit bietet das **AMS sehr viele Förderungen** für Personen an, die arbeitslos gemeldet sind. Daher ist es äußerst ratsam, **vor der Einstellung** einer arbeitslos gemeldeten Person das AMS zu kontaktieren und eventuelle **Förderungen zu erfragen**.

### c) Gefahren einer Konkursverschleppung

Wenn ein Geschäftsführer einer GmbH nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Konkursöffnung nicht innerhalb von 60 Tagen entsprechende Maßnahmen ergreift, geht der **Geschäftsführer erhebliche persönliche Risiken** ein. Er haftet sowohl für die Nichtabfuhr von Steuern, als auch für Sozialversicherungsbeiträge der Dienstnehmer. Daneben haftet der Geschäftsführer auch für den verursachten Schaden der anderen Gläubiger (Quotenschaden).

Die Konkursantragspflicht soll insolvente Gesellschaften aus dem Verkehr ziehen und damit jene schützen, die sonst mit der Gesellschaft keine Geschäfte mehr tätigen würden. Von diesem Schutz sind vor allem neue Gläubiger erfasst, die erst nach dem Zeitpunkt der Konkursverschleppung Forderungen gegen das insolvente Unternehmen erworben haben.

#### d) Wichtige Änderung durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz

Der Gesellschafter einer GmbH hatte **bisher** nach Einzahlung des gesamten Stammkapitals **keine Haftungen mehr zu erwarten**. Durch eine geplante Änderung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes wurde eine **neue Haftung für bestimmte Gesellschafter** geschaffen.

Bei Eröffnung eines Konkurses muss ein **Kostenvorschuss** in Höhe von **ca. € 4.000,00** erlegt werden. Wenn die GmbH nicht mehr in der Lage ist, diesen Kostenvorschuss zu erbringen, dann haften bestimmte Gesellschafter, obwohl sie bereits das gesamte Stammkapital einbezahlt haben, für die Aufbringung des Kostenvorschusses. Daher kann sich trotz Einzahlung des gesamten Stammkapitals eine unliebsame Überraschung für bestimmte Gesellschafter einer GmbH ergeben. Diese Haftung wird **auch** Gesellschafter treffen, die die Beteiligung nur **treuhändig** halten.

#### e) Regelbedarfsätze für Unterhaltsverpflichtungen

Die Regelbedarfsätze (Details dazu in Klienteninformation 2008 Seite 13, Pkt. 14j) gelten jeweils vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres - siehe [www.jugendwohlfahrt.at](http://www.jugendwohlfahrt.at). Diese Regelbedarfsätze haben sich für den Zeitraum 1.7.2009 bis 30.6.2010 nur geringfügig erhöht.

Die monatlichen Regelbedarfsätze betragen:		2007/2008	2008/2009	2009/2010
Bei einem Alter	von 0-3 Jahren	€ 170,00	€ 176,00	€ 177,00
	bis 6 Jahre	€ 217,00	€ 225,00	€ 226,00
	bis 10 Jahre	€ 280,00	€ 290,00	€ 291,00
	bis 15 Jahre	€ 321,00	€ 333,00	€ 334,00
	bis 19 Jahre	€ 377,00	€ 391,00	€ 392,00
	bis 28 Jahre	€ 474,00	€ 491,00	€ 492,00

#### f) Vorsicht bei dubiosen Eintragungsangeboten

Nachdem vor ca. 2 Jahren von der Staatsanwaltschaft einige dubiose Firmen, die ungerechtfertigt Gebühren für angebliche Eintragungen kassiert haben, ausgehoben wurden, war Ruhe in diesem Bereich eingeleitet. Nunmehr tauchen **wieder Zuschriften**, im konkreten Fall von einer Firma **ZFD Ltd.** auf, die GmbH's ein **Offert** für die Eintragung in die „Zentrale Firmendatenbank für die Republik Österreich“ anbietet. Diese Eintragungen sind jedenfalls **nicht verpflichtend** und sollten keinesfalls durchgeführt werden, da es äußerst fraglich ist, ob dieses Register überhaupt existiert und andererseits die **Gebühren extrem hoch** sind. Bitte entsorgen Sie diese Angebote in der Rundablage.

**Im Firmenbuch** sind diverse Veröffentlichungen für GmbH's **einzutragen** so z.B. die Vorlage des Jahresabschlusses. Diese **amtliche Gebühr** für die jährliche Eintragung wird im Regelfall durch unsere Kanzlei ausgelegt und Ihnen anschließend verrechnet. Diese Gebühren betragen in der Regel zwischen € 45,00 und € 50,00. Zusätzlich muss diese Eintragung im Firmenbuch in der **Wiener Zeitung** veröffentlicht werden. Die dafür anfallenden Gebühren werden direkt von der Wiener Zeitung an die GmbH's verrechnet und betragen ebenfalls ca. € 45,00 bis € 50,00. Diese Gebühren sind verpflichtend und daher auch zu bezahlen.

#### g) Neues Zahlungsdienstegesetz

Seit 1. November 2009 ist in allen EWR Ländern das neue Zahlungsdienstegesetz in Kraft. Dieses Gesetz bringt folgende Neuerungen:

##### • Schnellere Überweisungen

**Ab 01.01.2012** muss ein Zahlungsauftrag **am nächsten Geschäftstag** auf dem Empfängerkonto **gutgeschrieben** werden. Bis dahin gilt eine Frist von max. 3 Geschäftstagen. Bei Aufträgen in Papierform verlängert sich der Zeitraum um einen Tag.

##### • Rückerstattungsfrist bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

Wenn Sie feststellen, dass ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang auf Ihrem Konto stattgefunden hat, wird der **Betrag** unverzüglich auf Ihr Konto **rückerstattet** und mit dem Tag der Belastung wertgestellt. Die **Einspruchsfrist** endet für **Unternehmer 3 Monate** nach dem Tag der Belastung, für **Konsumenten** nach **13 Monaten**.

- **Einspruchsfrist bei Einzügen und Lastschriften**

Konsumenten haben das Recht, Lastschriften und Einzüge innerhalb von **8 Wochen** ab dem Zeitpunkt der Belastung rückrechnen zu lassen.

- **Transparente Spesenabrechnung**

Bei einer Zahlung wird der Betrag dem Empfänger in voller Höhe gutgeschrieben. Anfallende **Spesen** werden **separat** ausgewiesen.

## h) **Energieausweis für Wohnungen und Gebäude**

**Seit 1.1.2009** hat der Verkäufer oder Vermieter einer einzelnen Wohnung oder eines Gebäudes **dem Käufer bzw. dem Mieter bis zum Vertragsabschluss einen Energieausweis vorzulegen**, der die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes angibt. Dieser Energieausweis darf max. 10 Jahre alt sein. Diese Vorschrift gilt für **Neu- und** auch für **Altbauten**.

Wenn ein Verkäufer bzw. Vermieter einen Energieausweis übergibt, dann haftet er grundsätzlich für die darin beschriebenen Energieeffizienz. Unterlässt er dies, haftet der Verkäufer bzw. Vermieter dafür, dass das Gebäude eine Gesamtenergieeffizienz aufweist, die dem Alter und der Art des Gebäudes entspricht.

Diese **Haftung ist zwingend** und kann daher durch eine vertragliche Vereinbarung nicht eingeschränkt werden. Ansprüche eines Käufers oder eines Mieters auf **Preisminderung** oder **Mietzinsminderung** sind **denkbar**, wenn das Gebäude nicht dem beschriebenen Standard bzw. dem üblichen Standard entspricht. Diese neue Vorschrift ist ab 1.1.2009 in jedem Kauf- bzw. Mietvertrag entsprechend zu berücksichtigen.

## i) **Wegfall der CO2 Steuer auf Gebrauchtwagen**

Autokäufer, die einen Gebrauchtwagen aus einem **EU Land** importieren, müssen **keine CO2 Steuer** mehr bezahlen. Fahrzeugbesitzer, welche die seit 1.7.2008 geltende Abgabe bezahlt haben, können eine **Rückerstattung beantragen**. Lediglich für Importe von Gebrauchtwagen aus Ländern, die nicht der EU angehören bleibt diese Abgabe weiterhin bestehen.

## j) **Änderungen bei Zollfreigrenzen**

Mit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 2008 wurden die Zollbefreiungen mit Wirkung ab 1.12.2008 bei der Einfuhr von Waren im persönlichen Gepäck sowie bei Sendungen mit geringem Wert (teilweise) modifiziert.

Die allgemeine Grenze für **Waren**, die zollfrei aus dem Drittland eingeführt werden können und ausschließlich für den **persönlichen Gebrauch** bestimmt sind, wurde **von € 175,00 auf € 430,00** bei Flugreisen bzw. auf € 300,00 bei allen anderen Reisen erhöht. **Für Jugendliche** unter 15 Jahren reduziert sich diese auf **maximal € 150,00**.

Die Zollfreigrenze für Warensendungen aus dem Drittland (Ausnahme: Alkohol, Tabak, Parfum) wurde von € 22,00 auf € 150,00 angehoben. Allerdings bleiben nur Sendungen bis € 22,00 wirklich abgabenfrei. Für Sendungen mit einem Wert zwischen € 22,00 und € 150,00 wird anstatt des Zolls nämlich Einfuhrumsatzsteuer erhoben.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die **Mitnahme von Barmittel über € 10.000,00** bei grenzüberschreitenden Reisen **meldepflichtig** ist (siehe Klienteninformation 2008 Pkt. 14n).

Diese Klienteninformation finden Sie demnächst auf unserer Homepage [www.kanzlei-unger.at](http://www.kanzlei-unger.at).

Sämtliche Informationen in diesem Schreiben werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt und dienen ausschließlich der Information unserer Klienten. Wengleich die Informationen sorgfältig recherchiert wurden, lassen sich Fehler leider nie gänzlich ausschließen, sodass für die in diesem Schreiben erteilten Informationen keine Gewähr geleistet wird. Schließlich weisen wir auch darauf hin, dass eine allgemeine Information wie die Vorliegende, eine persönliche und auf den Einzelfall abgestimmte Beratung nie ersetzen kann.